



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt

Außenwirtschaftsverkehr mit dem Iran





Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Ansprechpartner

Referat 211, Grundsatz- und Verfahrensfragen
Telefon: +49 6196 908-0
Telefax: +49 6196 908-800
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Bildnachweis

Hafen Hamburg Marketing e. V., Seite 1

Stand

01. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	4
II. Welchen Hintergrund haben die Sanktionen?	4
III. Welche Rechtsvorschriften sind in Hinblick auf Iran zu beachten?	4
IV. Betreffen die Verbote nur Ausfuhren in den Iran ?	5
V. Welche Sachverhalte im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Iran sind von den Sanktionen betroffen?	6
1. Waffenembargo	6
2. Dual-Use-Güter	6
2.1. Verbot für Güter des Anhangs I.....	6
2.2. Verbot für Güter des Anhangs I.A.	6
2.3. Genehmigungspflicht für Güter des Anhangs II	7
2.4. Verbot für nicht gelistete Güter, die im Zusammenhang mit in den Anhängen I und I A gelisteten eingesetzt werden	7
2.5. Sonstige nicht gelistete Dual-Use-Güter	8
3. Dienstleistungsverbote bzw. Genehmigungspflichten	8
4. Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbot	8
5. Investitionsverbote- bzw. –genehmigungspflichten	9
VI. Informationspflichten	9
VII. Kann es zu Schwierigkeiten bei der Bezahlung meiner erbrachten Leistung kommen?	9
VIII. Wie und bei welcher Behörde beantrage ich eine Genehmigung für genehmigungspflichtige Lieferungen?	9
IX. Behalten in der Vergangenheit erteilte Bescheide ihre Gültigkeit?	10
X. Kann der iranische Geschäftspartner Schadensersatz wegen der sanktionsbedingten Nichterfüllung des Vertrages fordern?	11
XI. Wie werden Verstöße gegen die Bestimmungen geahndet?	11
XII. Auskünfte und Kontaktadressen	11

I. Einführung

Dieses Merkblatt skizziert die Grundzüge der Embargoregelungen im Außenwirtschaftsverkehr mit dem Iran, soweit der Güterverkehr oder technische Hilfe in jeglicher Form betroffen sind. Ziel dieses Merkblatts ist es, generell über diese Sanktionen zu informieren, so dass eine Erläuterung individuell in Betracht kommender Sachverhalte in diesem Rahmen nicht berücksichtigt werden kann.

Die Zuständigkeit des BAFA im Zusammenhang mit dem Embargo beschränkt sich auf die Maßnahmen, die den Güter- und Dienstleistungsverkehr einschließlich der technischen Unterstützung betreffen. Betreffend Gelder, Finanzmittel und Finanzhilfe ist die Deutsche Bundesbank (www.bundesbank.de) zuständig.

Dieses Merkblatt spiegelt die Rechtslage zum 01.05.2010 wider. Abhängig von den Erfahrungen der Praxis im Umgang mit den Sanktionen wird das Merkblatt in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Der Inhalt steht unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte und ist daher nicht rechtsverbindlich.

II. Welchen Hintergrund haben die Sanktionen?

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 31.07.2006 die Resolution 1696 (2006), am 23.12.2006 die Resolution 1737 (2006) und am 24.03.2007 die Resolution 1747 (2007) verabschiedet. Damit wurden Wirtschaftssanktionen der internationalen Staatengemeinschaft gegen den Iran verhängt. Hintergrund ist die Forderung der internationalen Staatengemeinschaft an den Iran, die Anreicherung und Wiederaufarbeitung von Uran auszusetzen, bis das Vertrauen in die ausschließlich friedliche Nutzung der Kernenergie durch den Iran wiederhergestellt ist. Der Iran weigert sich jedoch beharrlich, dieser Forderung nachzukommen. Mit der Resolution 1803 (2008) des VN-Sicherheitsrates vom 03. März 2008 wurde diese Verpflichtung Irans erneut bekräftigt und weitere Sanktionsmaßnahmen, insbesondere erhöhte Wachsamkeitsverpflichtungen in Zusammenhang mit Transaktionen mit iranischen Banken, beschlossen. Mit der Resolution 1835 (2008) vom 27. September 2008 hat der VN-Sicherheitsrat die bisherigen Resolutionen nochmals bekräftigt, ohne jedoch weitere Sanktionen gegen den Iran zu verhängen.

Die Umsetzung dieser Resolutionen erfolgt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) durch Gemeinsame Standpunkte der EU auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), die völkerrechtlich die Mitgliedstaaten binden. Gemeinsame Standpunkte bedürfen einer weiteren Konkretisierung durch unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten geltenden EG-Verordnung oder nationale Rechtsakte.

III. Welche Rechtsvorschriften sind in Hinblick auf Iran zu beachten?

Relevant sind vor allem die nationale Vorschrift des § 69o AWW, vornehmlich in Bezug auf Rüstungsgüter (s.V.1.) und die unmittelbar geltende Iran-Embargo-Verordnung (EG) Nr. 423/2007 vom 19.04.2007 (ABl. EG Nr. L 103, S. 1), die sich auf den Gemeinsamen Standpunkt 2007/140/GASP vom 27.02.2007 (ABl. EG Nr. L 61, S. 49) stützt. Die Verordnung (EG) Nr. 423/2007 wurde seit Ihrem Inkrafttreten mehrfach geändert, zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1228/2009 vom 15.12.2009.

Wichtig ist, dass mit den verschiedenen Änderungsverordnungen meist nur einzelne Vorschriften bzw. Anhänge ergänzt bzw. aktualisiert wurden, nicht aber die gesamte Verordnung. Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen, veröffentlicht die EU eine sog. „konsolidierte Fassung“ der Iran-Embargo-Verordnung, in der die verschiedenen Änderungen in einem einzigen nichtamtlichen Dokument zusammengefügt sind. Es handelt sich hierbei jedoch lediglich um eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit keine Gewähr übernommen wird.

Diese konsolidierte Fassung der Iran-Embargo-Verordnung kann über folgende Internetseite abgerufen werden:

http://eur-lex.europa.eu/RECH_consolidated.do

Bei diesem Link erscheint zunächst eine Suchmaske, wo sie im Abschnitt Suche mit Nummer des Dokuments den Link „konsolidierte Fassung“ anklicken sollten. Anschließend erscheint die Suchmaske „Suche in konsolidierten Rechtsakten“, wo sie in den entsprechenden Feldern die Nummer der Verordnung, d.h. 0423, und das Jahr, d.h.2007, eintragen und danach die Suchfunktion starten sollten. Bitte wählen sie anschließend das erste Suchergebnis der Ergebnisliste aus, bei dem ein pdf - Dokument hinterlegt ist und klicken Sie auf „pdf“. Schließlich sollte sich die Verordnung in der sog. konsolidierten Fassung öffnen.

Die Iran-Embargo-Verordnung (EG) Nr. 423/2007 gilt für die dort geregelten Sachverhalte unmittelbar und trifft Sonderregelungen im Außenwirtschaftsverkehr mit dem Iran. Sie geht daher insbesondere der EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 und der Außenwirtschaftsverordnung vor. Sollten die Voraussetzungen der Iran-Embargo-Verordnung nicht gegeben sein, sind die generellen Regelungen der EG-Dual-use Verordnung und AWG/AWV zu beachten.

Die in diesem Merkblatt verarbeiteten Rechtsquellen zu den Embargobestimmungen sowie die sonstigen allgemeinen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf seiner Homepage (www.ausfuhrkontrolle.info).

IV. Betreffen die Verbote nur Ausfuhren in den Iran ?

Die gegen den Iran verhängten Sanktionen der Europäischen Union ordnen im Waren- und Dienstleistungsverkehr Verbote nicht nur für Ausfuhren an, sondern gelten insbesondere auch für

- Einfuhren oder die Beförderung von Gütern aus dem Iran
- den Erwerb und Veräußerungen, Lieferungen und die Weitergabe von Gütern oder Technologien (betroffen sind daher auch Durchfuhren von verbotenen Gütern) in den Iran oder zur Verwendung in Iran
- die Erbringung technischer Hilfe; dies ist nach Art. 1 Abs. b der Verordnung (EG) 423/2007 jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Hilfe kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Hilfe in verbaler Form ein
- Maklerdienstleistungen, d.h. Tätigkeiten eines Vermittlers, der als Dritter nicht selbst Vertragspartei wird
- die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen
- Investitionen in Unternehmen im Iran, die Güter herstellen, für die die Verbote der Verordnung (EG) 423/2007 gelten
- Das Bereitstellen von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen, die in Anhang IV und V der Verordnung aufgeführt sind.

Ferner regelt die Verordnung

- Wachsamkeitsverpflichtungen europäischer Kredit- und Finanzinstitute bei Transaktionen mit Banken im Iran bzw. iranischen Banken nach Anhang VI
- Meldepflichten von europäischen Zweigstellen und Tochterunternehmen der Bank Saderat über ausgeführte und eingegangene Geldtransfers

Die angeordneten Verbote und sonstigen Beschränkungen erfassen nicht nur direkte oder unmittelbare Leistungen, sondern auch indirekte oder mittelbare. Auch Aktivitäten in oder über Drittländer sind betroffen.

Verboten ist auch die wissentliche und vorsätzliche Teilnahme an Aktivitäten, deren Zweck oder Wirkung eine Umgehung der Beschränkungen ist.

V. Welche Sachverhalte im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Iran sind von den Sanktionen betroffen?

Gegen den Iran wurde kein Totalembargo verhängt. Es besteht jedoch ein Teilembargo, das sich sowohl auf bestimmte Güter, wie Waffen und für das iranische Nuklear- und Raketenprogramm relevante Dual-use Güter, als auch den Geschäftsverkehr mit bestimmten iranischen Personen, Einrichtungen und Organisationen bezieht.

1. Waffenembargo

Mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2007/246/GASP vom 23.04.2007 wurde der Gemeinsame Standpunkt 2007/140/GASP geändert und ein umfassendes Waffenembargo gegen den Iran beschlossen. Dies betrifft Waffen, Munition und Rüstungsgüter jeglicher Art. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte durch § 69o Abs.1, 3 und 4 AWW, wonach der Verkauf, die Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr, der Erwerb und die Beförderung von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) genannten Güter untersagt ist. Dies gilt auch für Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf die Güter des Teils I Abschnitt A AL, welche unmittelbar oder mittelbar für Personen, Organisationen und Einrichtungen in Iran oder zu dortigen Verwendung bestimmt sind (vgl. § 69o Abs.2 AWW).

Ausnahmen von den Verboten bestehen nur im Zusammenhang mit kugelsicheren Fahrzeugen, die nicht zum Kampfeinsatz bestimmt sind, und nur zum Schutz des Personals der EU oder ihrer Mitgliedstaaten im Iran verwendet werden sollen (z. B. Verwendung durch Botschaftsangehörige). Da es sich bei diesen Fahrzeugen um Rüstungsgüter handelt, die von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind, ist deren Ausfuhr in jedem Fall genehmigungspflichtig (§ 5 Abs.1 Außenwirtschaftsverordnung). Dies gilt auch für die Erbringung von entsprechenden Handels- und Vermittlungsgeschäften mit diesen Fahrzeugen (§ 40 Außenwirtschaftsverordnung).

In Bezug auf die genannten Güter wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 618/2007 u. a. auch die Erbringung technischer Unterstützung verboten. Zu den einzelnen Handlungen, die von dem Verbot betroffen sind, vgl. Abschnitt IV.

2. Dual-Use-Güter

Für den Bereich der Dual-Use-Güter ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 unterschiedliche Regelungen. Zu differenzieren sind verschiedene Gruppen von Dual-Use-Gütern, für die zum Teil Verbote und zum Teil Genehmigungspflichten gelten:

2.1. Verbot für Güter des Anhangs I

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a), i) der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 ist der Verkauf, die Lieferung, Weitergabe und Ausfuhr von der Nuclear Suppliers Group (NSG) sowie dem Missile Technology Control Regime (MTCR) kontrollierten Dual-Use-Gütern verboten, die in Anhang I der Iran-Embargo-Verordnung in der Fassung der Änderungsverordnung (EG) Nr. 116/2008 vom 11.03.2008 enthalten sind. Inhaltlich entsprechen diese Güter den NSG und MTCR kontrollierten Gütern, die von Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erfasst sind und deren Ausfuhr bislang bereits genehmigungspflichtig ist. Der Anhang I kann jederzeit fortgeschrieben werden und sich damit ändern.

Zu den einzelnen Handlungen, die von dem Verbot betroffen sind, vgl. Abschnitt IV.

2.2. Verbot für Güter des Anhangs I.A.

Gemäß Art.2 Abs.1 a) iii) der Iran-Embargo-Verordnung ist Verkauf, die Lieferung, Weitergabe und Ausfuhr von den in Anhang I.A. genannten Gütern verboten. Bei diesen Gütern handelt es sich um andere als die zuvor genannten Dual-Use-Güter, die jedoch für das iranische Nuklear- oder Trägerraketenprogramm verwendet werden könnten (erhöhte Proliferationsrelevanz). Im Sinne der EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 sind diese Güter „nicht gelistet“.

Der Anhang I.A. wurde mit der Änderungsverordnung (EG) Nr. 1110/2008 vom 10.11.2008 eingeführt. Die Güter des Anhang I.A. waren zuvor bis auf Faltenbalgventile aus Stahl Typ 304 L (Güterposition IA.A0.007) in Anhang II aufgeführt und mithin genehmigungspflichtig. Der Anhang I.A kann jederzeit fortgeschrieben werden und sich damit ändern. Die letzte Aktualisierung einzelner Listenpositionen des Anhang I A erfolgte mit der Verordnung (EU) Nr. 1228/2009 vom 15. Dezember 2009.

Zu den einzelnen Handlungen, die von dem Verbot betroffen sind, vgl. Abschnitt IV.

2.3. Genehmigungspflicht für Güter des Anhangs II

Art. 3 Abs. 1 der Iran-Embargo-Verordnung (EG) Nr. 423/2007 ordnet darüber hinaus eine Genehmigungspflicht für bestimmte Dual-Use-Güter, die in Anhang II der Verordnung genannt sind, an. Diese Güter sind wie die Güter des Anhang I.A. proliferationsrelevant und nicht i.S.d. EG-Dual-use Verordnung „gelistet“. Der Anhang II kann jederzeit fortgeschrieben werden und sich damit ändern. Die letzte Aktualisierung des Anhang II erfolgte mit der Verordnung (EU) Nr. 1228/2009 vom 15. Dezember 2009.

Die Genehmigungspflicht gilt grundsätzlich für die in Abschnitt IV dieses Merkblatts genannten Handlungen. Keine Genehmigungspflicht besteht jedoch für:

- den Erwerb, die Einfuhr sowie die Beförderung dieser Güter aus dem Iran
- die Zulieferung dieser Güter innerhalb Deutschlands
- die Zulieferung dieser Güter innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, sofern der Verbringer keine Kenntnis über eine Endverwendung im Iran hat (bei Vorliegen einer solchen Kenntnis ist dahingegen eine gesonderte Genehmigung für die Verbringung erforderlich)
- Transportdienstleistungen in Bezug auf diese Güter.

Für diese Güter finden ebenfalls die allgemeinen Anmerkungen zu Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 Anwendung. Sie enthalten einige grundsätzliche Regelungen zur Erfassung von Gütern. Von Bedeutung ist insbesondere die sog. „Bestandteilregelung“ der Nr. 2 der allgemeinen Anmerkungen zu Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009. Sie bewirkt, dass größere Systeme, die ein erfasstes Bauteil enthalten, nicht notwendigerweise einer Erfassung unterliegen müssen, wenn das erfasste Bauteil nicht das Hauptelement des auszuführenden Gutes ist.

Beispiel: In Nummer II.A1.003 des Anhangs II der Iran-Embargo-Verordnung (EG) Nr. 423/2007 sind Dichtungen genannt, die aus bestimmten Materialien gefertigt sind. Ohne die Anwendung der Bestandteilregelung würden diese Dichtungen ausnahmslos bei der Ausfuhr in den Iran genehmigungspflichtig sein, auch wenn sie lediglich ein Bestandteil einer größeren funktionalen Einheit, z. B. von Produktionsmaschinen, sind, die selber nicht genehmigungspflichtig sind.

2.4. Verbot für nicht gelistete Güter, die im Zusammenhang mit in den Anhängen I und I A gelisteten eingesetzt werden

Wird ein Ersatzteil, Zubehör oder vergleichbares Gut **wissentlich und vorsätzlich** mit dem Ziel nach Iran geliefert, um die **Funktionsfähigkeit eines nach der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 verbotenen Gutes** (siehe Anhang I und IA der Verordnung) **wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern**, so ist die **Lieferung verboten**. Wissentlich bedeutet positive Kenntnis von der entsprechenden Verwendung des zu liefernden Gutes. Die Auslegung des Begriffs positive Kenntnis orientiert sich an der bereits zu Artikel 4 EG-Dual-use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bekannten Auslegung. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob das zu liefernde Gut selbst in der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 genannt ist oder nicht.

Das Verbot der Lieferung ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e i.V.m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 423/2007. Zwar ist die Lieferung von Ersatzteilen für gelistete Güter keine technische Hilfe im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 423/2007, da diese grundsätzlich nur technische Dienstleistungen wie etwa Reparaturen erfasst. Im Ergebnis trägt aber die Lieferung eines Ersatzteiles wie die Reparatur eines gelisteten Gutes zu der Wiederherstellung der Funk-

tionsfähigkeit eines gelisteten Gutes bei. Dies steht im Gegensatz zum Schutzzweck der Verordnung (EG) Nr. 423/2007. Der Schutzzweck gebietet die Unterbindung aller Handlungen, die die Funktionsfähigkeit verbotener Güter unterstützen.

2.5. Sonstige nicht gelistete Dual-Use-Güter

Für die Ausfuhr oder Verbringung aller sonstigen Dual-Use-Güter in den Iran bleibt es bei den bisherigen exportkontrollrechtlichen Beschränkungen der EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 und der Außenwirtschaftsverordnung. Deren Ausfuhr ist dann genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer oder Verbringer vom BAFA unterrichtet worden ist, dass sie ganz oder teilweise für eine der folgenden Verwendungen bestimmt sind oder bestimmt sein können:

- für eine Verwendung im Zusammenhang mit atomaren, biologischen, chemischen Waffen oder Flugkörpern dafür, gem. Art. 4 Abs. 1 EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009
- für eine militärische Endverwendung gem. Art. 4 Abs. 2 EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009
- als Bestandteile für zuvor ohne erforderliche Genehmigung ausgeführte Rüstungsgüter, gem. Art. 4 Absatz 3 EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009
- für den Einbau in eine, sowie für die Errichtung oder den Betrieb einer (zivilen) Anlage für kerntechnische Zwecke, gem. § 5d Außenwirtschaftsverordnung.

Ist dem Ausführer oder Verbringer bekannt, dass die Güter ganz oder teilweise für eine solche Verwendung bestimmt sind, so muss er das BAFA unterrichten.

Durch die Anordnung eines umfassenden Waffenembargos gegen den Iran (s. o. Abschnitt V.1.) zählt der Iran zu dem Länderkreis des Art. 4 Abs. 2 der EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009. Aufgrund des Anwendungsvorrangs dieser Vorschrift vor dem § 5c Außenwirtschaftsverordnung – in Verbindung mit der Länderliste K – gelten für diese Sachverhalte weder die Befreiungstatbestände des § 19 Außenwirtschaftsverordnung noch die in § 5c Abs. 4 Außenwirtschaftsverordnung vorgesehene Wertfreigrenze.

3. Dienstleistungsverbote bzw. Genehmigungspflichten

Soweit der Verkauf, Lieferung, Weitergabe und Ausfuhr von Waffen und Dual-Use-Gütern verboten ist, ist auch die Erbringung von Vermittlungsdienstleistungen, technischer Hilfe und finanzieller Hilfe verboten. Soweit die Lieferung von Gütern genehmigungspflichtig ist, sind auch die entsprechenden Dienstleistungen genehmigungspflichtig.

4. Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbot

Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 der Iran-Embargo-Verordnung (EG) Nr. 423/2007 ordnen ein Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen von bestimmten Personen, Organisationen oder Einrichtungen an, die in den Anhängen IV und V genannt sind. Gem. Art. 7 Abs. 3 ist es darüber hinaus verboten, diesen Personen, Organisationen oder Einrichtungen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung zu stellen oder zugute kommen zu lassen. Aus der Begriffsbestimmung der „wirtschaftlichen Ressourcen“ des Art. 1 Buchstabe i) ergibt sich, dass hiervon auch Handelsgeschäfte erfasst sind. Nach den bewährten Praktiken der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen sind allerdings Güter, die zum persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmt sind, keine wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne der Finanzsanktionen.

Eine verbotene mittelbare Bereitstellung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine Güterlieferung an ein nicht gelistetes Unternehmen erfolgt, an dem ein gelistetes Unternehmen 50% oder mehr der Geschäftsanteile hält oder auf Grund anderweitiger Sonderrechte ein beherrschender Einfluss der gelisteten auf das nicht gelistete Unternehmen anzunehmen ist.

Ausnahmen von diesen Verboten sind in bestimmten Fällen möglich, bedürfen aber in jedem Fall der Genehmigung. Diese Ausnahmen beziehen sich insbesondere auf solche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die zur

Deckung der Grundbedürfnisse (hierzu zählen insbesondere Nahrungsmittel, medizinische Leistungen, Mieten) erforderlich sind.

Die Nennung von Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Anhang IV der Verordnung geht auf den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder den Sanktionsausschuss bei den Vereinten Nationen zurück. Die derzeit aktuelle Fassung des Anhangs IV ist die Änderungsverordnung (EG) Nr. 219/2008 vom 11.03.2008. Dahingegen handelt es sich bei Anhang V um eine eigenständige Liste der EU, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1100/2009 vom 17. November 2009 aktualisiert wurde.

5. Investitionsverbote- bzw. –genehmigungspflichten

Die Iran-Embargo-Verordnung verbietet Investitionen in Unternehmen in Iran, die in der Rüstungsindustrie oder in der Herstellung von in Anhang I und I.A. aufgeführten Gütern und Technologien tätig sind. Investitionen in Unternehmen in Iran, die in der Herstellung von in Anhang II aufgeführten Gütern und Technologien tätig sind, sind genehmigungspflichtig. Hierfür ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuständig.

VI. Informationspflichten

Darüber hinaus verpflichtet die Verordnung zur Meldung von Angaben, die die Anwendung dieser Verordnung erleichtern. Soweit der Güterverkehr betroffen ist, ist hierfür ebenfalls das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuständig. Für Gelder ist dies die Deutsche Bundesbank (Adressen s. unter Abschnitt XII).

VII. Kann es zu Schwierigkeiten bei der Bezahlung meiner erbrachten Leistung kommen?

Mit Schwierigkeiten muss durchaus gerechnet werden. .

Dies hängt damit zusammen, dass die gegen bestimmte iranische Personen, Einrichtungen und Organisationen verhängten Finanzsanktionen, die in den Anhängen IV und V der Iran-Embargo-Verordnung genannt sind, auch iranische bzw. iranisch kontrollierte Banken und Finanzunternehmen betreffen. Hierzu zählen etwa die Bank Sepah, Bank Sepah International und Bank Melli, Dies bedeutet, dass deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren sind und diesen Banken weder Gelder noch wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden (vgl. Punkt V.4. – insbesondere zu den Anhängen IV, V der Iran-Embargoverordnung).

Darüber hinaus wurden mit der Änderungsverordnung (EG) Nr. 1110/2008 die Wachsamkeitsverpflichtungen heimischer Banken gegenüber iranischen Banken verstärkt. Besondere Wachsamkeitsverpflichtungen bestehen hierbei gegenüber der Bank Saderat (vgl. 11b der Verordnung (EG) Nr. 1110/2008).

Für diese Fragen des Zahlungsverkehrs ist die Deutsche Bundesbank zuständig (Anschrift s. unter Abschnitt XII).

VIII. Wie und bei welcher Behörde beantrage ich eine Genehmigung für genehmigungspflichtige Lieferungen?

Zuständige Behörde für die Erteilung einer Genehmigung für die Lieferung von Dual-Use-Gütern des Anhangs II der Iran-Embargo-Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (s. o. unter Abschnitt V 2.3) ist gemäß Art. 3 Abs.1a) S.1 Iran-Embargo-Verordnung, die Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem der Ausführer niedergelassen ist. Es findet demnach das Niederlassungs- und nicht des sog. Belegenheitsprinzip (Ort der Güter) Anwendung.

Fallbeispiel 1: Die Güter befinden sich in Deutschland, wo auch der Ausführer niedergelassen ist. Hier ist eine Ausfuhrgenehmigung in Deutschland beim BAFA zu beantragen.

Fallbeispiel 2: Möchte ein in Großbritannien niedergelassener Ausführer Güter des Anhang II, die sich in Deutschland befinden, nach Iran ausführen, so ist nicht das BAFA, sondern die britische Exportkontrollbehörde zuständig für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung.

Die dann erteilte Genehmigung ist in der gesamten Gemeinschaft gültig, d.h. es wird für die direkte Ausfuhr der Güter aus Deutschland nach Iran keine „weitere“ deutsche Genehmigung benötigt.

Fallbeispiel 3: Verbringung mit Kenntnis von anschließender Ausfuhr in Iran

Die Güter sollen zunächst von Deutschland in die Niederlande verbracht werden und der in Deutschland ansässige Ausführer/ Verbringer hat bereits Kenntnis, dass die Güter von dort nach Iran ausgeführt werden sollen, etwa vom dortigen Hafen Rotterdam aus. In diesem Fall ist für den Güterverkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden eine Verbringungsgenehmigung beim BAFA zu beantragen und für die Ausfuhr von den Niederlanden nach Iran eine niederländische Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

Für die Antragstellung gelten die allgemeinen Regelungen und Verfahren, d.h. es gibt insbesondere keine gesonderten Antragsformulare bzw. -erfordernisse. Bei der Lieferung der in Anhang II der Iran-Embargo-Verordnung (EG) Nr. 423/2007 genannten Güter ist darzulegen, dass sie im konkreten Einzelfall nicht für eine Verwendung für das iranische Nuklear- oder Trägerraketenprogramm sowie nicht für sonstige Rüstungsprogramme bestimmt sind. Dies sollten Sie in dem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung so konkret wie möglich darlegen. Hinsichtlich dieser erhöhten Darlegungslast können Sie sich an den Checklisten zur optimierten Antragstellung orientieren. Sie finden Sie auf der Homepage des BAFA (www.ausfuhrkontrolle.info) unter dem Stichwort „Checklisten“.

Für die Bearbeitung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigung in den Iran sollten Sie einen erhöhten Zeitbedarf einplanen. Daher sollten Sie den Antrag frühzeitig vor der beabsichtigten Ausfuhr stellen und auf vollständige und aussagekräftige Angaben und Unterlagen achten. Welcher Zeitbedarf einzuplanen ist, hängt jedoch vom konkreten Einzelfall ab und lässt sich nicht allgemein festlegen.

IX. Behalten in der Vergangenheit erteilte Bescheide ihre Gültigkeit?

Die speziellen Verbote und Genehmigungspflichten, die durch die Iran-Embargo-Verordnung (EG) Nr. 423/2007 angeordnet werden, überlagern bereits erteilte Bescheide. Maßgebend ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Leistung, also im Zeitpunkt der Ausfuhr, der Erbringung einer technischen Unterstützung oder der Vornahme eines Veräußerungsgeschäftes.

Handelt es sich um ein Geschäft oder eine Leistung, die im maßgeblichen Zeitpunkt verboten oder genehmigungspflichtig ist, so darf der Bescheid nicht genutzt werden.

Dies ist insbesondere für die etwaige Fortentwicklung der Sanktionen von Bedeutung, etwa der Listung weiterer iranischer Personen, Einrichtungen oder Organisationen, deren Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen eingefroren sind und denen weder Gelder noch wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen (vgl. Art. 7 der Iran-Embargo-Verordnung (EG) Nr. 423/2007 in der derzeit gültigen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 219/2008 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1100/2009). Bedeutung könnte dies auch durch eine etwaige Fortschreibung des Anhangs II der Iran-Embargo-Verordnung (EG) Nr. 423/2007 bzw. eine Verschärfung durch Verhängung eines Verbotes in Bezug auf die Güter des Anhangs II dieser Verordnung erlangen (s.o. unter Abschnitt V.2.3.). Es ist daher notwendig, dass Sie die vom BAFA erteilten Genehmigungen oder Nullbescheide darauf überprüfen, ob sich im Zeitpunkt der Erbringung der maßgeblichen Leistung die Rechtslage geändert hat.

Alle einschlägigen Rechtsakte und Informationen stellt das BAFA auf seiner Homepage ein, unter den Stichworten „Embargos“, „Iran“.

X. Kann der iranische Geschäftspartner Schadensersatz wegen der sanktionsbedingten Nichterfüllung des Vertrages fordern?

Gemäß Art. 12a Abs.1 der Iran-Embargo-Verordnung ist die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen oder anderen derartigen Forderungen, wie ein Aufrechnungs- oder Garantieanspruch, die auf einem Vertrag oder Geschäft im Zusammenhang mit Iran beruhen, untersagt. Dies gilt für Geschäfte deren Durchführung mittelbar und unmittelbar, ganz oder teilweise durch das Embargo berührt wird.

Diese Regelung bietet daher vor allem Schutz vor der Geltendmachung von Schadensersatz- oder Garantieansprüchen iranischer Geschäftspartner, wenn Geschäfte bzw. Verträge durch die EU-Geschäftspartner auf Grund der in Kraft getretenen Sanktionsmaßnahmen nicht mehr erfüllt werden.

Die Beweislast, dass die Erfüllung des Anspruchs nicht sanktionsbedingt verboten ist, trägt der Anspruchsteller.

XI. Wie werden Verstöße gegen die Bestimmungen geahndet?

Die Strafbewehrung von Verstößen gegen die gegen den Iran angeordneten Verbote erfolgt durch § 34 Abs. 4 und Abs. 6 Nr. 3b Außenwirtschaftsgesetz. Hierzu macht das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die betreffenden Verbotsvorschriften im Bundesanzeiger bekannt. Verletzungen der Informations- und Anzeigepflichten werden durch eine Änderung der Außenwirtschaftsverordnung bußgeldbewehrt.

XII. Auskünfte und Kontaktadressen

Betreffend Güter, technische Hilfe und wirtschaftliche Ressourcen:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 214

Telefon: +49 6196 908-0
 Telefax: +49 6196 908-800
 E-Mail: poststelle@bafa.bund.de
 Internet: <http://www.ausfuhrkontrolle.info>

Telefonische und schriftliche Auskünfte zur Einstufung von Gütern:

Telefon: +49 6196 908 870 (Montag – Freitag: 9:00 – 13:00 Uhr)

E-Mail: Kontaktformular im Internet: <http://www.ausfuhrkontrolle.info>

Betreffend Gelder, Finanzmittel und Finanzhilfe:

Deutsche Bundesbank

Servicezentrum
 Finanzsanktionen
 80281 München

Telefon: +49 89 2889 - 3800
 Telefax: +49 69 709097- 3800

Für übergeordnete Fragen, Genehmigungen von Investitionen und Angaben nach Art. 13 der Verordnung (EG) 423/2007, soweit der Güterverkehr betroffen ist:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Referat VB2

11019 Berlin

Tel.-Nr.: 030 / 18615-0

Fax-Nr.: 030 / 18615 – 7010

E-Mail: info@bmwi.bund.de

Internet: www.bwmi.bund.de

Amtsblatt der EG im Internet und Such-Datenbank für Rechtstexte der EU:

- <http://eur-lex.europa.eu>
- Konsolidierte Fassung der Iran-Embargo-Verordnung:
http://eur-lex.europa.eu/RECH_consolidated.do

VN-Resolutionen im Internet:

- in deutscher Sprache: http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_res.html
- in englischer Sprache: <http://www.un.org/Docs/sc/>